

## **AReG verabschiedet - Die Reform der Abschlussprüfung durch das AReG bringt neue Pflichten für Aufsichtsräte und Abschlussprüfer**

Am 17. März 2016 hat der Bundestag das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) verabschiedet. Dieses dient der Umsetzung europäischen Rechts (EU-RL 2006/43/EG, EU-VO 537/2014) zu verschärften Anforderungen an die Abschlussprüfung. Betroffen sind vornehmlich Unternehmen von öffentlichem Interesse, sog. PIE (Public Interest Entities), aber auch Nicht-PIE haben Änderungen zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen ist folgendes neu geregelt:

Die externe Pflichtrotation des Abschlussprüfers verlangt, dass nach 10 Jahren die Prüfungsgesellschaft zu wechseln ist. Eine Verlängerung auf 20 Jahre ist möglich bei Vergabe durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren. Wird nach dem 10. Jahr ein zweiter Prüfer im Rahmen sog. Joint Audits an Bord genommen, kann die Höchstlaufzeit 24 Jahre betragen.

Für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer gibt es künftig eine sog. „black list“, die unzulässige Leistungen katalogmäßig aufzählt. Gleichwohl dürfte die Abgrenzung zu erlaubten Leistungen in der Praxis schwierig werden. Für die erlaubten Leistungen ist jeweils die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichtsrates notwendig.

Auswahl und Bestellung eines neuen Abschlussprüfers unterliegen nun strengen Anforderungen. Der Prüfungsausschuss gibt eine Empfehlung mit mindestens zwei Vorschlägen ab, für das vorangegangene Auswahlverfahren gibt es eine Reihe von Vorgaben. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, drohen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Haftstrafen bis zu einem Jahr.

In der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist nun darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat. Der Prüfungsausschuss kann auch entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Für den Prüfungsbericht von PIE gibt es detaillierte Vorgaben, so dass sich die Berichte von denen für Nicht-PIE unterscheiden werden. Für den Bestätigungsvermerk gilt vergleichbares.

Mit den neuen Regelungen aus EU- und deutschem Recht hat der Gesetzgeber die Daumenschrauben für Aufsichtsräte wieder einmal angezogen. Umso wichtiger sind klar strukturierte Prozesse in Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss sowie in der Kommunikation mit Vorstand und Abschlussprüfer. Hierfür gibt die DIN SPEC 33456 eine solide Grundlage, ihre Anwendung reduziert das Risiko der Haftung aus Organisationsverschulden.